

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- vorab per E-Mail -

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

Referat 11 - im Hause

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden - Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christine Schmitt

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4165
Telefax +49 351 564 4109

christine.schmitt@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P2100/15/208-
2017/38354

Dresden, 2. August 2017



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

**Aktualisierung der Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L
(Stufenzuordnung)**

Rundschreiben des SMF vom 6. August 2014, Az. 16-P2100-15/208-2014/14254

Mit der als **Anlage** beigefügten Neufassung der Durchführungshinweise (DFH) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 16 TV-L (Stufenzuordnung) werden die in der Anlage zu o. a. Bezugsschreiben übersandten Durchführungshinweise aufgehoben.

Die Aktualisierung der Durchführungshinweise betrifft neben redaktionellen Änderungen folgende Punkte:

1. Änderung der Verfahrensweise bei der Anrechnung von sog. „**Restzeiten**“ aus **vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen** auf die Stufenlaufzeit in Konsequenz aus der Entscheidung des BAG vom 21. Februar 2013 – 6 AZR 524/11 –:

Abweichend von den bisherigen Hinweisen kommt bei einer Wiedereinstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen (ohne schädliche Unterbrechung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L) eine Berücksichtigung von „Restzeiten“ einschlägiger Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber auch dann in Betracht, wenn eine Stufenzuordnung in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L erfolgt, weil diese für den Beschäftigten günstiger als die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist.

„Restzeiten“ aus bei anderen Arbeitgebern erworbener Berufserfahrung sind nach wie vor nicht zu berücksichtigen. Ebenso erfolgt keine „Restzeitanrechnung“ bei einer Stufenzuordnung unter Anrechnung förderlicher Zeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L) oder bei Stufenmitnahme (§ 16 Abs. 2a TV-L).

(vgl. Änderung in Ziffer 16.2.5 DFH n. F.)

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- o Die geänderte Verfahrensweise ist bei Einstellungen ab dem 1. August 2017 von Amts wegen anzuwenden.

- Stufenzuordnungen bei bis einschließlich 31. Juli 2017 eingestellten Beschäftigten, die ohne die vorstehende erweiterte Berücksichtigung von „Restzeiten“ erfolgten, werden nicht von Amts wegen aufgegriffen und überprüft. Die Beschäftigten müssen daher etwaige Ansprüche (auf rückwirkend zur Einstellung zu korrigierende Stufenzuordnungen) geltend machen. Eine etwaige aus höherer Einstufung resultierende Nachzahlung von Tabellenentgelt erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist.
- Bereits erfolgte Geltendmachungen von Beschäftigten, die abschlägig beantwortet worden sind, sind ebenfalls nicht von Amts wegen aufzugreifen; etwaige Ansprüche sind von den Beschäftigten erneut geltend zu machen. Die frühere Geltendmachung hat jedoch – soweit keine Verjährung eingetreten ist – (rückwirkend) anspruchswahrende Wirkung.
Bereits erfolgte Geltendmachungen, die durch die personalverwaltenden Dienststellen noch nicht abschlägig beantwortet wurden, sind von Amts wegen weiter zu bearbeiten. Hier ist eine erneute Geltendmachung nicht erforderlich.
- Die Beschäftigten sind von den personalverwaltenden Dienststellen entsprechend zu informieren.
- Hiernach von den personalverwaltenden Dienststellen korrigierte Stufenfestsetzungen sind dem Landesamt für Steuern und Finanzen mit üblichem Formblatt zur Stufenzuordnung (unter Hinweis auf die Korrektur) zuzusenden.

2. Vereinheitlichung bei der Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung bei **Einstellung von Beschäftigten in sog. „kleiner“ Entgeltgruppe 9:**

Durch § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 (übersandt mit RdSchr. des SMF vom 5. Juli 2017, Az. 16-P2100/45/30-2017/32594) wurde die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Abs. 2 TV-L angefügt. Damit sind nunmehr auch bei Einstufungen unter Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L die besonderen Stufenlaufzeiten in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 zu berücksichtigen (vgl. Änderung in Ziffer 16.2.3 Abs. 9 DFH n. F.).

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L tritt gemäß § 6 Nr. 2 am 1. März 2017 in Kraft. Danach werden die personalverwaltenden Dienststellen gebeten, soweit
 - bei Einstellungen ab 1. März 2017
 - in „kleiner“ Entgeltgruppe 9 TV-L
 - mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung über § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L Anrechnung fanden (aus vorherigem Arbeitsverhältnis zu anderem Arbeitgeber oder bei schädlicher Unterbrechung i. S. der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L aus vorherigem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber) und insoweit eine unzulässige Stufenzuordnung vorgenommen worden ist, diese rückwirkend ab dem Einstellungszeitpunkt zu korrigieren (zur Zulässigkeit der korrigierenden Stufenzuordnung bei fehlerhafter Rechtsanwendung, vgl. BAG, Urteil vom 5. Juni 2014 – 6 AZR 1008/12 – , Rn. 15).
 - Durch das Landesamt für Steuern und Finanzen werden den personalverwaltenden Dienststellen zur Unterstützung Auflistungen der betreffenden Beschäftigten bis 31. August 2017 zur Verfügung gestellt.
 - Die personalverwaltenden Dienststellen werden gebeten, die Korrektur der Stufenzuordnung gegenüber den betreffenden Beschäftigten bis 30. September 2017 geltend zu machen und diese dem Landesamt für Steuern und Finanzen umgehend mit üblichem Formblatt (unter Hinweis auf die Korrektur) zuzusenden. Etwaige Überzahlungen werden durch das Landesamt für Steuern und Finanzen unter Bezugnahme auf die Geltendmachung der personalverwaltenden Dienststelle zurückgefordert und mit den laufenden Bezügen verrechnet.
3. Darüber hinaus werden die Hinweise teilweise redaktionell geändert und neue Entscheidungen des BAG aufgenommen (vgl. Ziffer 16.2.3 Abs. 1, Ziffer 16.2.3 Abs. 4, Ziffer 16.2.4 Abs. 3, Ziffer 16.2.8 DFH n. F.).

Hinweise im Zusammenhang mit der durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L erfolgten Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L ab 1. Januar 2018 ergehen mit gesondertem Rundschreiben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Anlage: - Durchführungshinweise des SMF vom 2. August 2017